



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

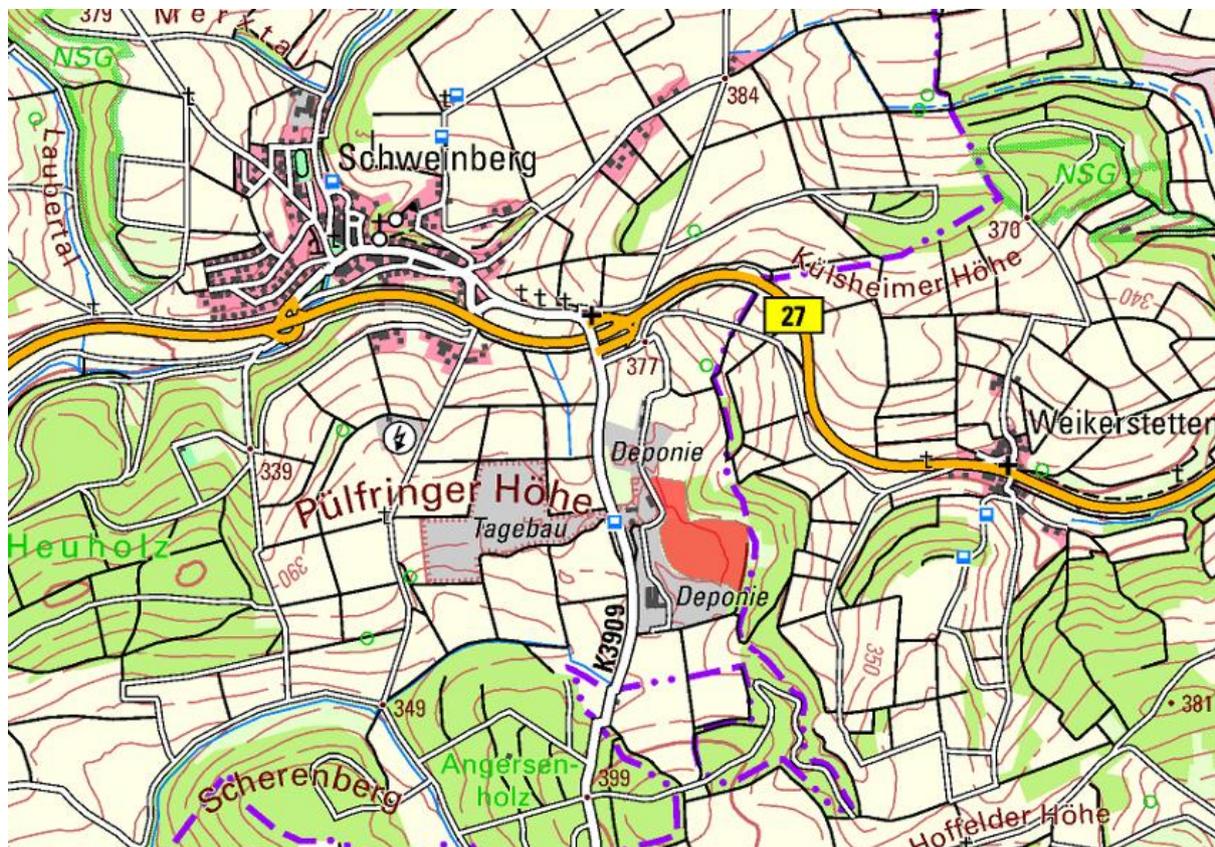
### Flächennutzungsplan 2030 – Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg II“ – Gemeinde Hardheim

#### Genehmigung des Flächennutzungsplans 2030 – 8. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg II“ – Gemeinde Hardheim

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in der öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg II“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 15.01.2024 Az. BF-2023-130 hat das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 8,3 ha und liegt südöstlich von Schweinberg. Er umfasst das Flurstück 8738/4 der Gemarkung Schweinberg. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, während der Dienststunden zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn unter [www.gvv-hardheim-wallduern.de](http://www.gvv-hardheim-wallduern.de) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Walldürn, den 30.01.2024

Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender